

An alles gedacht... bis dass der Tod euch scheidet

Nicht daran denken oder gar zu glauben, für das ist es noch zu früh, kann für Mann und Frau verheerende Folgen haben. Die Rede ist von der Nachlass- oder Erbschaftsplanung. Vista zeigt Ihnen heute auf, was Herr und Frau Schweizer unbedingt wissen sollten, damit ihnen unangenehme Folgen erspart bleiben.

Heute vor genau 37 Jahren sassen Dieter (66) und Dagmar (64) Hauenstein vor dem Traualtar, hielten sich die Hände, sahen sich zwischendurch tief in die Augen und waren beide der Überzeugung, dass dieser Tag der bisher schönste in ihrem Leben sei. Dagmar war sich sicher, Dieter sei der Allerbeste und sie hörte, als wäre es heute gewesen, wieder Pfarrer Dieter fragte: «Wollt Ihr einander lieben, füreinander sorgen, in guten wie in schlechten Zeiten, bis dass der Tod euch scheidet?»

Dagmar ist am Boden zerstört. Nicht nur weil sie ihren über alles geliebten Dieter verloren hat. Nein, weil auch noch um das Erbe gestritten wird. Und das mit ihren Kindern, von denen sie dies nie erwartet hätte. Doch alles der Reihe nach.

Dieter und Dagmar waren 29 resp. 27 Jahre alt, als sie heirateten. Dieter arbeitete erfolgreich als Architekt, Dagmar als Hausfrau und Mutter. Dagmar war stets nur für ihre beiden Kinder Jan (35, verheiratet) und Erika (32, verheiratet, 1 Kind) da und gab damals ihren Job als Journalistin auf. Jan studierte nach Abschluss der Kantonsschule Medizin, Erika ist heute ausgebildete Kindergärtnerin. Hauensteins führten ein recht harmonisches Familienleben. Für Dieter stand die Absicherung der Familie immer im Vordergrund. Nebst einer gut ausgebauten Pensionskasse hatte er schon früh einige Lebensversicherungen abgeschlossen, damit seine Familie ausreichend abgedeckt wäre und den Lebensstandard auch nach seinem Tode weiterführen könnte. Das war mit ein Grund gewesen, weshalb sich Dieter vor vier Jahren für den Kapitalbezug

aus der Pensionskasse entschied. Würde er kurz nach der Pensionierung ableben, bekäme seine Frau nicht nur eine gekürzte Altersrente von 60%, sondern sie hätte immer noch das gesamte angesparte Kapital. Nach seinen Berechnungen müsste dieses Kapital problemlos ausreichen, so dass Dagmar weiterhin im Haus bleiben könnte.

Kurz nach der Pensionierung erlitt Dieter, für alle völlig unerwartet, einen tödlichen Herzinfarkt. Keine zwei Wochen nachdem Dieter beerdigt worden war, flatterte ein Schreiben der Gemeinde ins Haus mit der Aufforderung, sämtliche Unterlagen einzureichen, damit ein Inventar erstellt werden könne. Dagmar war froh, dass Jan sie dabei unterstützte und ihr seine Hilfe anbot. Als sie zusammen im Auto zur Gemeindeverwaltung fuhren, sagte sie zu Jan: «Danke Jan,



Patrick Liebi
www.patrickliebi.ch
info@patrickliebi.ch

Eidg. dipl. Finanzplanungsexperte

Inhaber der Patrick Liebi & Partner
Vorsorge- und Finanzplanungszentrum GmbH
5430 Wettingen

dass du mich unterstützt, du wirst dann bestimmt einen Batzen bekommen».

«Ich habe auch meine Pläne, ich möchte meine eigene Praxis eröffnen, und Erika will endlich ein eigenes Haus bauen. Wir brauchen das Geld auch, Mutter». Von diesem Tag an waren Hauensteins zerstritten und die Kinder brachen den Kontakt zur Mutter ab. «Hätten wir doch nur vorgesorgt», machte sich Dagmar stets zum Vorwurf. Als sie Dieter ein- oder zweimal darauf angesprochen hatte, hatte dieser jeweils erwidert: «Mach dir doch keine Sorgen, Dagmar, das werden wir dann schon noch rechtzeitig erledigen.»

Nachlassteilung ohne Testament und Ehe-Erbvertrag

Inventar erstellt durch die Gemeinde			
Aktiven			
Haus (Steuerwert)	CHF	600'000.00	
Wertschriften	CHF	1'400'000.00	
Sparkonten	CHF	400'000.00	
Total Aktiven	CHF	2'400'000.00	
Passiven			
Hypothek	CHF	300'000.00	
Total Passiven	CHF	300'000.00	
Total Nettovermögen	CHF	2'100'000.00	

Nachlassteilung ohne Testament und Ehe- Erbvertrag

Güterrechtliche Teilung (zwischen Ehegatten - wem gehört was?)				
Eigengut Mann	CHF	80'000.00		
Eigengut Frau	CHF	20'000.00		
Gesamtvorschlag	CHF	2'000'000.00		
Güterrechtlicher Anteil Ehefrau (1/2 Vorschlag und Eigengut)	CHF	1'020'000.00		
Güterrechtliche Anteil Ehemann (Nachlass)	CHF	1'080'000.00		
Erbrechtliche Teilung (Nachlass von Dieter)				
Erbrechtlicher Anteil Ehefrau	1/2	CHF	540'000.00	
Erbrechtlicher Anteil Jan	1/4	CHF	270'000.00	
Erbrechtlicher Anteil Erika	1/4	CHF	270'000.00	
Gesamtvermögen nach Teilung				
	Güterrecht	Erbrecht		
Dagmar	CHF	1'020'000.00	CHF	540'000.00
Jan			CHF	270'000.00
Erika			CHF	270'000.00

Nach einem Todesfall eines Ehegatten passiert Folgendes: Zuerst findet eine güterrechtliche Auseinsetzung statt. Das heisst, zuerst wird ermittelt, wem was gehört. So gehört Dagmar ihr Eigengut. Das umfasst alles, was sie in die Ehe eingebracht hatte, Schenkungen, Erbvorbezüge oder allenfalls Erbschaften, aber auch persönliche Gegenstände wie zum Beispiel Schmuck. Nebst dem Eigengut gehört Dagmar auch noch die Hälfte der Errungenschaft. (Die Errungenschaft entspricht dem gesamten während der Ehe angesparten Vermögen). In den Nachlass fallen somit das Eigengut von Dieter und die andere Hälfte der Errungenschaft. Schon einen Monat später, nachdem Dagmar alle Unterlagen eingereicht hatte, kam die Abrechnung der Gemeinde, die folgende Teilung vorsah: Dagmar erhält CHF 1020000 aus der güterrechtlicher Teilung und CHF 540000 aus der erbrechtlichen Teilung. Die beiden Kinder bekommen zusammen CHF 540000 – CHF 540000, die zum grossen Teil aus der Auszahlung der Pensionskasse stammen und auf die Dagmar zumindest im heutigen Zeitpunkt noch angewiesen wäre.

Viele Vorsorgeberater und auch die meisten Leser werden nun antworten, die hätten halt rechtzeitig ein Testament machen sollen um sich gegenseitig zu begünstigen.

Hätten Hauensteins ein Testament erstellt, würde die Nachlassteilung wie folgt aussehen:

Mit einem Testament beträgt der Erbananspruch der Kinder immer noch CHF 405000.

Beide Verträge erfüllen den gleichen Zweck. Mittels Ehevertrag (und nur mittels Ehevertrag) haben sie die Möglichkeit, dem Ehegatten den gesamten Vorschlag zuzuweisen. Das heisst, das

Nachlassteilung mit Testament

Nachlassteilung mit Testament, aber ohne Ehe- Erbvertrag

Güterrechtliche Teilung (zwischen Ehegatten - wem gehört was?)				
Eigengut Mann	CHF	80'000.00		
Eigengut Frau	CHF	20'000.00		
Gesamtvorschlag	CHF	2'000'000.00		
Güterrechtlicher Anteil Ehefrau (1/2 Vorschlag und Eigengut)	CHF	1'020'000.00		
Güterrechtliche Anteil Ehemann (Nachlass)	CHF	1'080'000.00		
Erbrechtliche Teilung (Nachlass von Dieter)		CHF	1'080'000.00	
Erbrechtlicher Anteil Ehefrau	5/8	CHF	675'000.00	
Erbrechtlicher Anteil Jan (Pflichtteil)	3/16	CHF	202'500.00	
Erbrechtlicher Anteil Erika (Pflichtteil)	3/16	CHF	202'500.00	
Gesamtvermögen nach Teilung		Güterrecht	Erbrecht	
Dagmar	CHF	1'020'000.00	CHF	675'000.00
Jan			CHF	202'500.00
Erika			CHF	202'500.00

ganze während der Ehe angesparte Vermögen bleibt beim überlebenden Ehegatten und kommt so erst gar nicht in den Nachlass. Bei dieser rechtlich absolut korrekten Massnahme braucht es keine Einwilligung der Kinder (der Ehevertrag muss nur von den Eheleuten selbst unterzeichnet werden) und es findet auch keine Pflichtteilverletzung statt, da die Kinder ja nach dem Ableben von Dagmar automatisch gesetzliche Erben sind. Mit dieser Variante wäre Dagmar optimal beraten gewesen.

Nachlassteilung mit Ehe- und Erbvertrag

Jan und Erika bekämen mit der Variante Ehe- und Erbvertrag noch je CHF 15000. Somit könnte Dagmar weiterhin im Haus bleiben und müsste keine Angst vor der Zukunft haben. Vielleicht denken sie jetzt, dass könnte Ihnen nicht passieren. Ihre Kinder würden mit Sicherheit auf das Erbe verzichten, wenn es nicht anders gehen würde. Stellen sie sich folgende Situation vor. Ihr Mann stirbt, das Inventar wird erstellt und die Abrechnung kommt. Ihre Kinder umarmen sie und sagen zu Ihnen «Mutti mach dir keine Sorgen, wir verzichten auf unseren Anspruch». Sie sind glücklich, dass Sie solch tolle Kinder haben. An Weihnachten beabsichtigen Sie des-

halb, Ihren Liebsten ein Geschenk zu überreichen. Jedes von ihnen soll CHF 50000 bekommen. Als die Kinder das schön dekorierte Couvert öffnen, freuen sie sich, denken aber, dass sie eigentlich nur ein Teil dessen bekommen haben, was ihnen von Gesetzes wegen sowieso zustünde. Nochmals die gleiche Situation, nur dass sie einen Ehe- und Erbvertrag gemacht haben. Sie schenken das gleiche Couvert mit dem gleichen Betrag, aber Ihre Kinder springen Ihnen um den Hals, denn sie haben bedeutend mehr erhalten als die CHF 15000. Ich bin auch der Ansicht, dass es nicht sinnvoll ist, Geld ins Grab zu nehmen und den Kindern den Teil des Vermögens, der nicht benötigt wird, noch zu Lebzeiten zukommen zu lassen. Mit dem Ehe- und Erbvertrag bestimmen Sie aber den Ort, die Zeit und wie viel. Professionelle Beratung zahlt sich auch in diesem Fall aus.

Kostenlose Hotline Tel. 056 430 00 88

Exklusiv für unsere Leser:

Jeweils am Mittwoch von 10.00 Uhr bis 12.00 Uhr können Sie Fragen stellen zu den Themen: Vorsorge – Versicherungen – Anlageberatung – Wohneigentum – Steuern und Erbrecht. Patrick Liebi und sein Team beantworten während dieser Zeit Ihre Fragen und Anliegen.

Zweimal die Bestnote für ausgezeichnetes Fondsmanagement.



Sonderpreis Schweiz
«Most Improved Group»



Auszeichnung
«Best Overall Group»

www.sarasin.ch/fonds

